

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Februar 2014

Nr. 2014/169

Ersterhebung der amtlichen Vermessung Gänsbrunnen Los 1 Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie

1. Einleitung

Der Regierungsrat übertrug durch den Beschluss Nr. 2006/674 vom 4. April 2006 die Ausführung der Ersterhebung der amtlichen Vermessung Gänsbrunnen Los 1 Erwin Christ, patentierter Ingenieur-Geometer in der Firma BSB + Partner AG in Oensingen. Zwischen ihm und dem Amt für Geoinformation wurde ein Werkvertrag abgeschlossen.

Der Vertrag umfasst die Ersterhebung des gesamten Gemeindegebietes.

Die Feld- und Büroarbeiten, inbegriffen die etappenweise Verifikation und die Mängelbehebung, erstreckten sich vom Sommer 2006 bis Herbst 2009.

2. Erwägungen

Das Vermessungswerk Gänsbrunnen Los 1 ist abgeschlossen und entspricht jetzt den aktuellen Bundesanforderungen. Die Vermessung wurde als AV93-Operat im Datenmodell DM.01 erstellt. Die Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen, Hoheitsgrenzen, Gebäudeadressen sowie administrative Einteilungen sind erstellt worden.

Das Vermessungswerk ist vom 2. November 2009 bis 1. Dezember 2009 öffentlich aufgelegt. Jeder Grundeigentümer erhielt mit eingeschriebenem Brief - vor der öffentlichen Planaufgabe - den Liegenschaftsbeschrieb, enthaltend die Grundbuchnummern und Flächen seiner im Vermessungsgebiet liegenden Grundstücke sowie eine Kopie der Publikation der Planaufgabe.

Es wurden fünf Einsprachen gegen das Vermessungswerk Gänsbrunnen Los 1 eingereicht. Die fünf Einsprachen wurden vom Gemeinderat am 25. November 2013 behandelt. Der Entscheid des Gemeinderates über die Einsprachen wurde den Einsprechern mittels eingeschriebener Verfügung eröffnet. Beschwerden liegen keine vor.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 14. Januar 2014, die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Gänsbrunnen Los 1 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1), vom Regierungsrat zu genehmigen und es möge danach bei der Eidgenössischen Vermessungsdirektion um Anerkennung des Vermessungswerkes als amtliche Vermessung durch den Bund ersucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation:

Gesamtkosten der amtlichen Vermessung Gänsbrunnen Los 1	Fr.	347'203.10
Anteil Bund	Fr.	271'061.45
Anteil Kanton	Fr.	39'684.85
Anteil Gemeinde	Fr.	38'070.80

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen an den Unternehmer ausgerichtet. Ebenso haben Bund und Gemeinde Teilzahlungen an den Kanton geleistet.

Das Operat Gänsbrunnen Los 1 ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung 2006. Die definitive Bundesabgeltung beträgt Fr. 271'061.45 und wird mit den bereits geleisteten Teilzahlungen des Bundes von Fr. 277'221.45 verrechnet.

Die Gemeinde Gänsbrunnen hat in den Jahren 2005 bis 2008 insgesamt Fr. 28'000.00 bezahlt.

Nach Genehmigung des Vermessungswerkes sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

durch den Kanton, Amt für Geoinformation:

Restzahlung an den Unternehmer

BSB + Partner AG	Fr.	7'911.00
------------------	-----	----------

durch die Gemeinde Gänsbrunnen:

Restzahlung an das Amt für Geoinformation	Fr.	10'070.80
---	-----	-----------

Um die Anerkennung der Ersterhebung der amtlichen Vermessung Gänsbrunnen Los 1 durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV; SR 211.432.2) der Eidgenössischen Vermessungsdirektion der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

3. Beschluss

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 10. Juni 1994 (TVAV; SR 211.432.21), auf den Verifikationsbericht und auf die Abrechnung:

- 3.1 Die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Gänsbrunnen Los 1 wird genehmigt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 39'684.85 wird anerkannt.
- 3.3 Der Eidgenössischen Vermessungsdirektion wird das Gesuch um Anerkennung der Ersterhebung Gänsbrunnen Los 1 als amtliche Vermessung unterbreitet. Der zuviel bezahlte Betrag von Fr. 6'160.00 wird mit der Leistungsvereinbarung abgerechnet.

- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 5640000/A 70242) von Fr. 7'911.00 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Gänsbrunnen die Schlusszahlung für den vom Kanton vorgeschossenen Kostenanteil von Fr. 10'070.80 einzufordern und auf Konto Nr. 6320000/A 70242 zu vereinnahmen.
- 3.5 Die Amtschreiberei Thal-Gäu wird beauftragt, für die Gemeinde Gänsbrunnen das eidgenössische Grundbuch anzulegen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie vom 4. Februar 2014

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal

Bundesamt für Landestopografie, Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264,
Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1

Gemeinde Gänsbrunnen, 4716 Gänsbrunnen, mit Dossier Nr. 2 (Kostenabrechnung und Gemein-
dekarte)

Urs Schor, BSB + Partner AG, Von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen, mit Dossier Nr. 3 (Verifikati-
onsbericht, Kostenabrechnung und Gemeindekarte)

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext: Die Ersterhebung der amtlichen
Vermessung Gänsbrunnen Los 1 über das ganze Gemeindegebiet wird genehmigt. Das
Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentli-
cher Urkunden zuerkannt.)